

im Oktober 2001

## **Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft zur Einführung von Juniorprofessuren**

Im Entwurf des Hochschulrechtsänderungsgesetzes (5. HRGÄndG (30.05.2001)) ist in § 44,3 (S. 7) vorgesehen, daß künftig die neu einzurichtende Personalkategorie 'Juniorprofessur' als Qualifikationsvoraussetzung für Lebenszeitprofessuren an Hochschulen gelten soll. Entfallen sollen die bisherige Wissenschaftliche Assistentur sowie die Habilitation.

Die im Rahmen der Reform des Hochschuldienstrechts beauftragte Expertenkommission hat im April 2000 erste Empfehlungen zur Neugestaltung des Qualifikationsweges für Hochschullehrer vorgelegt. Juniorprofessuren sollen als Qualifikationsvoraussetzung für Lebenszeitprofessuren an Universitäten eingerichtet werden; dabei entfallen das bisherige Amt des Wissenschaftlichen Assistenten sowie die Habilitation.

Die DGfE sieht die Entwicklung dieser neuen Personalkategorie bei allen möglichen positiven Konsequenzen mit Skepsis. Die Vorteile, die die Einrichtung von Juniorprofessuren haben soll, sind aus Sicht der Erziehungswissenschaft nicht unbedingt an die Institutionalisierung dieser neuen Stellenkategorie gebunden, sondern auch - und in einzelnen Punkten sogar deutlicher - bei der derzeitigen Konzeption der Wissenschaftlichen Assistenturen vorhanden. Das neue Konzept der Juniorprofessuren bringt überdies eine Reihe von Nachteilen mit sich: Auf der individuellen Ebene der Inhaber(innen) dieser Stellen Belastungen und ungesicherte Karrierewege; auf der institutionellen Ebene eine weitere Aufteilung der ohnehin geringen Ressourcen im Fach Erziehungswissenschaft.

## 1. **Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit vs. Belastungen und Anforderungen**

Als einen entscheidenden Vorteil sehen es die Befürworter(innen) der Juniorprofessuren an, daß Nachwuchswissenschaftler(innen), die eine solche Stelle innehaben, in wissenschaftlicher Selbständigkeit eigenverantwortlich forschen können, ohne in Abhängigkeiten zu geraten. Hier liegt offensichtlich die Prämisse zugrunde, daß Wissenschaftliche Assistenturen die geforderte Selbständigkeit nicht gewährleisten.

Auch die DGfE sieht für Promovierte in wissenschaftlicher Selbständigkeit und eigenverantwortlicher Forschung einen Vorteil. Für die Erziehungswissenschaft sind jedoch diese Aspekte - trotz einer Zuordnung der Wissenschaftlichen Assistenturen zu einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin - selbstverständlich; es wäre höchst ungewöhnlich, qualifiziert promovierte Wissenschaftler(innen), die eine Wissenschaftliche Assistentur innehaben, an selbständiger Forschung zu hindern. Da zudem die großen Forschungsinstitutionen wie die DFG sinnvollerweise die über lange Zeit geltende Einschränkung der Antragsstellung auf Finanzierung der eigenen Stelle aufgehoben haben, steht auch hier für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Selbständigkeit der Forschung nichts mehr im Wege. Daß es davon unbenommen durch persönliche Schwierigkeiten oder individuelle Verwerfungen in Arbeitsgruppen Einschränkungen der Selbständigkeit geben kann, ist per Gesetz und durch die Einrichtung einer neuen Personalkategorie nicht auszuschließen.

Demgegenüber ist durch die Zuordnung der derzeitige Status der Wissenschaftlichen Assistent(inn)en mit einem wechselseitigen Verpflichtungsverhältnis verbunden. Auf der einen Seite steht neben der selbständigen Forschung die Verpflichtung zur Dienstleistung dem/r betreuenden Hochschullehrer(in) gegenüber, die aber auch nach geltendem Recht mit der Qualifikation in Zusammenhang stehen soll, auf der anderen Seite gibt es die Verpflichtung zur Betreuung seitens der Hochschullehrer(innen). Diese Verpflichtung darf sich weder so auswirken, daß die Nachwuchswissenschaftler(innen) auf sich gestellt sind und dies als Ausweis von Selbständigkeit gewertet wird, noch dahingehend, daß ihre Selbständigkeit eingeschränkt wird. Die Verpflichtung sollte vielmehr im Sinne einer Selbstverpflichtung der Hochschullehrer(innen) verstanden werden, die möglicherweise von ihnen auch dokumentiert werden müßte.

Die Selbständigkeit, wie sie mit der Einrichtung der Juniorprofessuren vorgesehen ist, fordert jedoch auch ihren Tribut, der sich in den Belastungen niederschlägt. Mit den Juniorprofessuren ist nicht nur selbständige Forschung verbunden, sondern zugleich auch eine Fülle von Anforderungen in der Lehre wie in Gremienarbeit, Prüfungs- und Gutachtertätigkeit. So soll die Lehrbelastung 4 - 8 Stunden betragen. Damit entfällt die per Gesetz für Wissenschaftliche Assistenten festgelegte geringere Lehrbelastung, und für die Hochschulen eröffnet sich ein Spielraum, der nach anderen Erfordernissen als denen der Qualifikation einer Person gefüllt werden kann. Wie unter derartigen Belastungen, für die unmittelbar nach der Promotion in der Regel noch keine Routine zu erwarten ist, und ohne Betreuung und Beratung fundierte Forschungsarbeit geleistet werden soll, ist nur schwer vorstellbar.

## **2. Verkürzung des Qualifikationsweges und Abschaffung der Habilitation vs. Verlängerung der Promotion und Forderung neuer Qualifikationsnachweise**

Von den Befürworter(inne)n der Juniorprofessur wird deren Einführung als entscheidender Schritt zur Verkürzung des Qualifikationsweges begriffen. Im Rahmen dieser angestrebten Verkürzung wird die Abschaffung der Habilitation gefordert.

Auch die DGfE ist der Ansicht, daß der Qualifikationsweg für zukünftige Hochschullehrer(inn)en zu lange dauert. Wenn sich erst im fünften Lebensjahrzehnt zeigt, ob eine Berufslaufbahn erfolgreich ist oder nicht, kann eine sinnvolle Änderung der Karriere häufig nicht mehr problemlos stattfinden. Es ist jedoch nach Ansicht der DGfE eine unzulässige Vereinfachung, dieses Problem ausschließlich der Habilitation zuzuschreiben. Zum einen ist die aufwendige und langdauernde Form der Habilitation vermutlich weitgehend von den Fakultäten zu verantworten, nicht von der Institution der Habilitation als solcher. Dabei können in einzelnen Fakultäten - und damit verbunden auch Fachkulturen - verschiedene Gründe für die Dauer des Qualifikationsweges benannt werden; die Expertenkommission hat hier leider auf eine genaue fachbezogene Ursachenforschung verzichtet. In der Erziehungswissenschaft mag zumindest ein Grund darin liegen, daß für Professuren, die mit Lehrerbildung zu tun haben, eine Art Doppelqualifikation gefordert wird: nämlich neben der wissenschaftlichen Forschungsleistung auch eine Qualifikation in der (Schul-)Praxis. Die Abschaffung der Habilitation ist nach Ansicht der DGfE daher auch nicht aus der Verkürzung des Qualifikationsweges zu begründen.

Daneben sollte aber auch die Frage nach der Nützlichkeit der Habilitation gestellt werden. So kann sie durchaus den Vorteil mit sich bringen, die Promotion als ersten Qualifikationsschritt von allzu hohen Anforderungen zu entlasten. Die Abschaffung der Habilitation könnte dazu führen, daß die Erwartungen an die Promotion noch gesteigert werden; die Niederlande geben hier ein nicht nachahmenswertes Vorbild.

Für die Beibehaltung der derzeit bestehenden Regelungen spricht auch ein weiteres Argument: Da die Habilitation immer abhängig von den jeweiligen Fachkulturen gewesen ist - auch das gültige HRG sieht gleichwertige wissenschaftliche Leistungen vor -, ist eine Abschaffung der Habilitation nach Ansicht der DGfE auch aus diesem Grund überflüssig. Hinzu kommt, daß in den Geistes- und Sozialwissenschaften vermutlich auch nach Abschaffung der Habilitation noch das "zweite Buch" erwartet wird, also ein neuer Qualifikationsnachweis gefordert wird.

### **3. Ausstattung vs. Mangelverwaltung**

Nach Ansicht der DGfE werden mit der Einführung von Juniorprofessuren nicht nur individuelle, sondern auch institutionelle Probleme geschaffen:

Die Juniorprofessuren sollen mit eigenen Forschungsmitteln ausgestattet werden. Woher diese Mittel - abgesehen von den derzeit versprochenen Sondermitteln zur Einrichtung der ersten Juniorprofessuren - kommen werden, ist bei der immer wieder betonten Kostenneutralität nicht ersichtlich. Die DGfE teilt hier die bereits von einzelnen Fakultätentagen ausgesprochene Befürchtung, daß die an die bisherigen Professorenstellen gebundenen Mittel auf Dauer verringert werden. Das hätte bei der Erziehungswissenschaft, die ohnehin im Vergleich zu anderen Fächern über die schlechteste Grundausstattung mit Forschungsmitteln verfügt (vgl. Datenreport), gravierende Folgen für die Forschungsproduktivität. Aber auch für die Juniorprofessuren ergibt sich voraussichtlich auf Dauer kein Vorteil: Vielmehr steht zu befürchten, daß sie - abgesehen von einer ersten Anschubfinanzierung - allenfalls in die finanziell außerordentlich angespannte Lage einbezogen werden.

Darüber hinaus werden die jetzigen Inhaber(innen) von Professuren in ihren Forschungsmöglichkeiten noch schlechter gestellt, da der - wenn auch geringe - Anteil an Dienstleistungen, der von den Assistent(inn)en erbracht wird, durch Umwandlung von Assistenturen in Juniorprofessuren entfällt. Die Einrichtung der im Gesetzentwurf eigens vorgesehenen Stellen für Dienstleistungen wird sich angesichts der Kostenneutralität und der Tatsache, daß Juniorprofessuren - wenn auch nur unwesentlich - teurer sind als Wissenschaftliche Assistenturen, in Grenzen halten. Diese Einschränkungen gehen zunächst einmal auf Kosten des Nachwuchses selbst: Eine Verschlechterung der Dienstleistungslage wird auch zu einer Beeinträchtigung der Möglichkeit zum Einwerben von Nachwuchsstellen im Drittmittelbereich führen.

### **4. Übernahme vs. Karrieresackgasse**

Probleme sind auch bei dem weiteren Karriereverlauf der Juniorprofessuren zu befürchten: Diejenigen Institutionen, die als Vorläufer angesehen werden könnten (die Assistenzprofessur und die Fiebiger-Professur) sind wieder abgeschafft worden, die Fiebiger-Professuren nicht zuletzt wegen der Problematik der Hausberufungen, die an deutschen Universitäten nach wie vor - aus gutem Grund? - als problematisch angesehen werden. Die Übernahmeverfahren bei Juniorprofessuren sind an dem amerikanischen Universitätssystem ausgerichtet; isoliert sind sie ohne weitere Veränderungen des Systems kaum in das deutsche Universitätssystem einzubinden.

Wird die Übernahme jedoch nicht im Sinne einer Weiterbeschäftigung an der Universität, an der die Juniorprofessur angesiedelt war, geregelt, so tritt auch hier im Unterschied zu den bisherigen Wissenschaftlichen Assistenturen eine Verschlechterung ein: Das Auffangnetz für qualifizierte Wissenschaftler(innen), das bisher in Oberassistenturen oder C2-Professuren auf Zeit bestand, fällt mit der Abschaffung der Wissenschaftlichen Assistenturen weg.

Nicht zuletzt bleibt die Übergangsproblematik. Das Verhältnis zwischen Juniorprofessor(inn)en und Habilitand(inn)en sowie Habilitierten ist bisher nicht hinreichend diskutiert worden. Die DGfE spricht sich nachdrücklich dafür aus, daß auf jeden Fall gewährleistet sein muß, daß die bisherigen Habilitierten nicht schlechter gestellt werden als die zukünftigen Juniorprofessor(inn)en, und unterstützt in diesem Sinne auch die entsprechenden Initiativen des wissenschaftlichen Nachwuchses: Der bisherige Qualifikationsweg darf ebenso wenig in eine Sackgasse führen wie die geplanten Juniorprofessuren.

## **Fazit**

Die DGfE steht dem Konzept der Juniorprofessuren sehr skeptisch gegenüber. Die Probleme, die es zu lösen vorgibt, wie das der Selbständigkeit bzw. der Abhängigkeit, sind entweder auch bei den derzeitigen gesetzlichen Regelungen nicht vorhanden oder aber sie werden - durch Stellenbefristungen und Übernahmемodalitäten - auch weiterhin bestehen bleiben. Andere Möglichkeiten, die die neue Personalkategorie positiv eröffnen soll, wie die Verkürzung des Qualifikationsweges, sind unseres Erachtens nicht an die Einführung der Juniorprofessur gebunden, sondern an eine konstruktive Betreuung und einen maßvollen Umgang der Fakultäten mit Qualifikationsarbeiten. Unzulänglichkeiten des Systems, etwa die geringe Personalausstattung, werden durch die Einführung einer neuen Personalkategorie nicht aufgehoben.

für den Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft  
Prof. Dr. Ingrid Gogolin  
Die Vorsitzende  
Universität Hamburg  
Fachbereich Erziehungswissenschaft  
Von-Melle-Park 8  
20146 Hamburg